

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIII European Congress and Colloquium of Agricultural
Law – Røros (Norway) – 6-10 March 2005**

**XXIII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
– Røros (Norvège) – 6-10 mars 2005**

**XXIII Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
– Røros (Norwegen) – 6.-10. März 2005**

Round Table – Table ronde – Runder Tisch

**AGRICULTURAL COOPERATIVES – EVOLUTION, IMPORTANCE,
PERSPECTIVES**

**COOPÉRATIVES AGRICOLES – EVOLUTION, PORTÉE,
PERSPECTIVES**

**LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN –
ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG, PERSPEKTIVEN**

National Report – Rapport national – Landesbericht

Switzerland – la Suisse – die Schweiz

Dr. iur. et lic. oec. Klaus MATHIS – Oberassistent an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Landwirtschaftliche Genossenschaften – Entwicklung, Bedeutung, Perspektiven

Einleitung

1a Jeder Landwirtschaftsbetrieb in der Schweiz ist durchschnittlich an *drei Genossenschaften* beteiligt, denn ohne die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen wäre es für viele Landwirtschaftsbetriebe schwierig, ihre Unabhängigkeit zu bewahren.¹ Die Grundvoraussetzung für die Schaffung von landwirtschaftlichen Genossenschaften ist eine gemeinsame Interessenlage. Durch den gemeinsamen Einkauf von Dünger, Saatgut und anderen Hilfsstoffen sowie durch das gemeinsame Vermarkten der eigenen Produkte erhofft jeder Beteiligte, sich ein besseres Einkommen zu verschaffen.²

1b Die landwirtschaftlichen Genossenschaften entstanden als bäuerliche Selbsthilfeorganisationen im Zuge der aufblühenden Genossenschaftsbewegung des 19. Jahrhunderts. Zunächst wurden *Milch- und Käsereigenossenschaften* gegründet. Die Agrarkrise der 1880er Jahre löste dann eine Gründungswelle von *Bezugs- und Absatzgenossenschaften* aus. Der gemeinsame Bezug von Geräten und Hilfsstoffen wie Kunstdünger, Krafffutter und Samen, der gemeinsame Absatz und zum Teil auch die Verarbeitung von Produkten dienten als Selbsthilfe und zugleich als Anpassung an die zunehmende landwirtschaftliche Marktintegration, die sich in rationeller Produktion und Ausschaltung des Zwischenhandels äusserte.³

In den 1890er Jahren entstanden auch im Bereich der Viehzucht Genossenschaften, nach der Jahrhundertwende im Kreditwesen (Raiffeisenbanken). Es entstanden Genossenschaftsverbände, wie z.B. der Verband Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften (Volg) oder der Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften Bern und benachbarte Gebiete (VLG Bern). Der Mitgliederbestand landwirtschaftlicher Genossenschaften erhöhte sich von 30'000 zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf 100'000 im Jahre 1950 und begann erst ab 1970 wieder zu sinken.⁴

1993 entstand aus einem Zusammenschluss von sechs Verbänden die Unternehmensgruppe der Schweizerischen Agrarwirtschaft (Fenaco), die heute in der Schweiz der grösste Futtermittelhersteller ist. Ein weiterer bedeutender Genossenschaftsverband ist der SMP (Schweizer Milchproduzenten), in welchem zahlreiche regionale Genossenschaftsverbände der Milchproduzenten zusammengeschlossen sind. Die

¹ Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. Aufl., Bern 2004, § 19 N 108.

² Hans Ulrich Reusser, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Verbände – verstaubtes Ideal von gestern oder moderne Instrumente unternehmerischen Handelns?, Landwirtschaftlicher Informationsdienst, Dokumentationsdienst Nr. 237, S. 3.

³ Werner Baumann, Landwirtschaftliche Genossenschaften, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D16413.html>.

⁴ ebd.

landwirtschaftlichen Genossenschaften geniessen auch heute noch einen starken Rückhalt bei den bäuerlichen Betrieben.

Definition – Rechtsquellen

2a Die Lehre definiert die Genossenschaft wie folgt: „Die Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, die zur Hauptsache bestimmte wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgt, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben kann und für deren Verbindlichkeiten vorbehaltlich einer anderen statutarischen Ordnung ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Genossenschaft kann ein variables Grundkapital aufweisen, das in Anteile zerlegt ist.“⁵

2b Das Genossenschaftsrecht ist im Wesentlichen in den Art. 828-926 des Obligationenrechts (OR) geregelt, die einige Verweise auf das Aktienrecht enthalten. Ausserdem sind die Art. 927 ff. OR (Handelsregister), ergänzt durch die Bestimmungen der Handelsregisterverordnung (insb. Art. 92-96 HRegV), sowie die Art. 950 und 951 Abs. 2 OR (Firmenrecht) und Art. 957 ff. OR (kaufmännische Buchführung) anwendbar. Im Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht ist, abgesehen von einigen Hinweisen auf die Genossenschaft im Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs (Art. 192 und 213 Abs. 3 SchKG), die Verordnung des Bundesgerichtes vom 20. Dezember 1937 über den Genossenschaftskonkurs zu nennen, die sich auf Art. 873 Abs. 4 OR stützt.⁶

2c Landwirtschaftliche Genossenschaften sind *Selbsthilfeorganisationen*, welche – bei *Wahrung der Selbständigkeit* der Mitglieder – für deren Betriebe bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion erbringen. Typisch sind insbesondere die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, welche die Landwirte mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen versorgen, deren Erzeugnisse übernehmen, veredeln und anschliessend vermarkten und vertreiben.

2d Auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften ist das allgemeine Genossenschaftsrecht (Art. 828-926 OR) anwendbar. Es existiert keine agrarrechtliche Spezialgesetzgebung für die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

2e Die für Genossenschaften typische gemeinsame Selbsthilfe ist das zentrale Wesensmerkmal aller landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ansonsten zeichnet sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen durch eine ausserordentliche Vielfalt aus.

Bildung / Wesensmerkmale der landwirtschaftlichen Genossenschaft

3a In der Regel bestehen entsprechend dem Grundsatz der Spezialisierung nebeneinander mehrere Genossenschaften mit verschiedenen Funktionen; Tendenzen zur Universalgenossenschaft mit verschiedenen Zwecken halten sich in Grenzen. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften stehen die *Bezugs- und Absatzgenossenschaften* an erster Stelle. Aufgabe dieser Genossenschaften ist namentlich der Einkauf landwirtschaftlicher Hilfsstoffe und die Übernahme der landwirtschaftlichen Produkte ihrer Mitglieder. Daneben vermitteln diese Genossenschaften auch Maschinen, Geräte und andere Bedarfsartikel.⁷

⁵ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 2.

⁶ Reymond/Trindade, Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/5/8, Die Genossenschaft, Basel 1998, S. 10.

⁷ Peter Forstmoser, Die Genossenschaft, Berner Kommentar, Bd. VII, 4. Abteilung, Bern 1972 und 1974, S.50ff.

Grosse Bedeutung kommt den speziellen *Verwertungsgenossenschaften* zu. Hierhin gehören die Käserei- und Milchgenossenschaften. Sodann gibt es zahlreiche Obst- und Weinverwertungsgenossenschaften, einige grössere Schlachtviehverwertungsgenossenschaften sowie Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften. Unter den landwirtschaftlichen *Produktionsgenossenschaften* sind vor allem die Viehzuchtgenossenschaften zu nennen. Daneben haben sich in verschiedenen Gebieten *Nutzungs- und Betriebsgenossenschaften* gebildet, z.B. Weidegenossenschaften oder Maschinenhaltungsgenossenschaften.⁸ Die Fenaco als landwirtschaftliche Dienstleistungs-, Bezugs-, Verwertungs- und Absatzgenossenschaft ist ein Beispiel für eine Genossenschaft, die mehrere verschiedene Zwecke verfolgt.⁹

3b Das Genossenschaftskapital kann durch die Liberierung der Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) gebildet werden.¹⁰ Hinzu kommt die Möglichkeit der Selbstfinanzierung aus dem Reinertrag (Reservefonds, Art. 860 f. OR). Dieses Eigenkapital kann ergänzt werden durch Fremdkapital (Kreditoren, Darlehen usw.). Auf der Aktivseite der Bilanz steht diesem Eigen- und Fremdkapital das Umlauf- und Anlagevermögen der Genossenschaft entgegen. Ersteres beinhaltet das Bargeld, Bank- und Postguthaben sowie Debitoren, Letzteres die Mobilien und Immobilien der Gesellschaft.

3c Die Legaldefinition in Art. 828 OR umschreibt die Genossenschaft als eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl und Art. 839 Abs. 2 OR betont, dass sie den Eintritt nicht übermässig erschweren darf. Damit wird für die Genossenschaft das *Prinzip der offenen Tür* zwingend angeordnet.¹¹ Die Statuten können den Beitritt allerdings von bestimmten Kriterien abhängig machen, soweit sich solche Einschränkungen vernünftigerweise aus dem Genossenschaftszweck ableiten lassen.¹² Bei landwirtschaftlichen Genossenschaften kann daher die Tätigkeit in einem bestimmten Produktionssektor Voraussetzung für die Mitgliedschaft sein.

3d Es existiert keine eigentliche staatliche Aufsicht über die landwirtschaftlichen Genossenschaften, es sind aber selbstverständlich die gesetzlich zwingenden Bestimmungen einzuhalten. Art. 830 ff. OR schreibt beispielsweise bei der Gründung der Genossenschaft folgende Erfordernisse vor: die Abfassung der Statuten, ihre Genehmigung und die Bestellung der notwendigen Organe durch die konstituierende Generalversammlung sowie die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

3e Die Regelung EG Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der europäischen Genossenschaft findet – da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist und keine entsprechenden Vereinbarungen bestehen – keine Anwendung.

Organisation – leitende Organe der landwirtschaftlichen Genossenschaften

4a Das Gesetz schreibt zwingend drei Organe vor: ein Legislativorgan (in der Regel die *Generalversammlung*), ein *Exekutivorgan* (die Verwaltung) und ein Kontrollorgan (die *Kontrollstelle*).

⁸ Forstmoser, S. 50 ff.

⁹ Walter Gerber, Die Genossenschaft als Organisationsform von Mittel- und Grossunternehmen, Bern 2003, S. 152.

¹⁰ Reymond/Trindade, S. 55 ff.

¹¹ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 23.

¹² Reymond/Trindade, S. 82.

Die Generalversammlung wählt die beiden anderen Organe. Ihr sind zudem die grundlegendsten Entscheide vorbehalten. Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern und solchen, deren Mitglieder mehrheitlich selber Genossenschaften sind, ist es gestattet, die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder teilweise einer Delegiertenversammlung zu übertragen (Art. 892 OR). Unter den gleichen Voraussetzungen können Genossenschaften die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausüben lassen (Art. 880 OR).¹³

Aufgrund der personalistisch-demokratischen Struktur ist die Verwaltung zwingend eine Kollegialbehörde, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern (Art. 894 Abs. 1 OR). Die Bildung von Verwaltungsratsausschüssen und die Ernennung von Geschäftsführern und Direktoren ist zulässig (Art. 897 f. OR).¹⁴

Gemäss Art. 885 OR gilt bei allen Abstimmungen zwingend das Kopfstimmprinzip. Absolute Rechtsgleichheit besteht ebenfalls hinsichtlich des aktiven Wahlrechts, während das passive Wahlrecht (das Recht, als Organ der Gesellschaft gewählt werden zu können) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden kann.¹⁵

4b Die Kontrollstelle prüft die Rechnungslegung und – im Gegensatz zum Aktienrecht – auch die Geschäftsführung (Art. 906 Abs. 1 OR). Es bestehen aber nach geltendem Recht keine besonderen Vorschriften betreffend Sachkunde und Unabhängigkeit. Da die genossenschaftliche Kontrollstelle nicht im Handelsregister eingetragen werden muss, ist auch nicht sicher gestellt, dass sie überhaupt bestellt ist.¹⁶

Aufgaben / Tätigkeitsbereiche

5a Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist in ihren Rechten und Pflichten auf die Persönlichkeit des Mitglieds bezogen und nicht auf seine Kapitalbeteiligung. Vermögensmässige Rechte und Pflichten erscheinen daher als Folge, nicht als Voraussetzung personaler Mitgliedschaft. Gemäss der zwingenden Vorschrift von Art. 854 OR stehen die Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten, wobei eine relative Gleichbehandlung der Mitglieder unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nach herrschender Lehre genügt.¹⁷

Das Gesetz nennt nur eine Pflicht des Genossenschafers ausdrücklich: seine *Treuepflicht* (Art. 866 OR). Die praktische Bedeutung dieser Pflicht variiert von Gesellschaft zu Gesellschaft. Bei kleinen Gesellschaften mit engen persönlichen Bindungen lassen sich daraus konkrete Leistungs- und Unterlassungspflichten ableiten. Bei Grossgesellschaften mit sehr grossen Mitgliederzahlen ist sie dagegen weitgehend inhaltslos geworden.¹⁸

Daneben besteht die Möglichkeit, eine Vielzahl persönlicher Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten statutarisch festzulegen, d.h. Pflichten, welche durch den Gesellschaftszweck gegeben und gerechtfertigt sind, die aber im Gegensatz zu den vermögensmässigen Pflichten (Beiträge, Liberierung von Anteilscheinen, persönliche Haftung und Nachschusspflicht) nicht ausschliesslich finanzieller Natur sind. Die Genossenschafter können auf diese Weise also zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet werden.¹⁹

¹³ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 72 ff.

¹⁴ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 83.

¹⁵ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 58 ff.

¹⁶ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 87 f.

¹⁷ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 40 f.

¹⁸ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 45 f.

¹⁹ Gerber, S. 53.

5b Umfasst die Treuepflicht besondere Pflichten, wie beispielsweise eine Kontrahierungspflicht oder Konkurrenzunterlassungspflicht, so verfügt die Genossenschaft selbstverständlich über die im Obligationenrecht und anderen geltenden Gesetzen vorgesehenen Klagen (auf Erfüllung, Schadenersatz, Feststellung, Unterlassung usw.). Bussen und andere Sanktionen (z.B. Konventionalstrafen) bedürfen der statutarischen Grundlage. Schliesslich kann eine Treuepflichtverletzung gegebenenfalls auch die *Ausschliessung* des Mitglieds zur Folge haben (Art. 846 OR).²⁰

5c Gemäss Art. 899 Abs. 1 OR sind die statutarisch zur Vertretung befugten Personen ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der *Zweck* der Genossenschaft mit sich bringen kann. Die Genossenschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht (Art. 899 Abs. 3 OR).

5d Grundsätzlich haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (Art. 868 OR). Die Statuten können aber eine beschränkte oder sogar unbeschränkte subsidiäre persönliche Haftung (Art. 869 und 870 OR) oder eine Nachschusspflicht *à fonds perdu* der Mitglieder vorsehen (Art. 871 OR).²¹ Die Verantwortung des einzelnen Mitglieds hängt auch von der Grösse der Genossenschaft ab. Bei kleinen Genossenschaften mit engen persönlichen Bindungen unter den Gesellschaftern werden die einzelnen Mitglieder oft zur aktiven Teilnahme verpflichtet und tragen mehr Verantwortung als Mitglieder von Grossgenossenschaften.

5e Der Austritt (Art. 842-844 OR) steht dem Genossenschafter auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist frei. Eine Erleichterung des Austritts kann statutarisch beliebig vorgesehen werden. Eine Erschwerung ist dagegen von Gesetzes wegen nur in engen Grenzen zulässig. Unter gewissen Voraussetzungen kann dem austretenden Genossenschafter die Bezahlung einer Austrittssumme auferlegt werden (Art. 842 Abs. 2 OR). Ein Gesellschafter kann jederzeit aus wichtigem Grund aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (Art. 846 Abs. 2 OR). Die Statuten können auch bestimmte Ausschliessungsgründe aufführen (Art. 846 Abs. 1 OR), ein Ausschluss ohne Grundangabe ist dagegen unzulässig.²²

5f Die Übertragung von Anteilen, welche künftige oder bedingte Forderungsrechte darstellen, muss in der Form der *Zession* gemäss Art. 164 ff. OR erfolgen; zu ihrer Gültigkeit bedarf sie der Schriftform und der Beachtung allfälliger in den Statuten vorgesehener Voraussetzungen (Zustimmung der Genossenschaft usw.).²³

5g Eine Verteilung des Reinertrages ist nur zulässig, wenn sie statutarisch vorgesehen ist, sonst fällt ein Ertrag vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen (Art. 859 Abs. 1 OR). Sehen die Statuten eine Verteilung an die Genossenschafter vor, bestimmt sich der Anteil des Einzelnen grundsätzlich nach dem Mass, in dem er von den genossenschaftlichen Einrichtungen Gebrauch gemacht hat; die Grösse der Kapitalbeteiligung spielt keine Rolle.²⁴ Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist gemäss Art. 860 Abs. 1 OR davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen.

²⁰ Reymond/Trindade, S. 151.

²¹ Reymond/Trindade, S. 153.

²² Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 69.

²³ Reymond/Trindade, S. 121.

²⁴ Meier-Hayoz/Forstmoser, § 19 N 52.

5h Eine Genossenschaft kann vor allem aus dem Nichtmitgliedergeschäft, aber auch aus den Geschäftsbeziehungen mit ihren Mitgliedern Überschüsse erwirtschaften. Dieser Reinertrag fällt – vorbehaltlich anderslautender statutarischer Bestimmungen – in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen (Art. 859 Abs. 1 OR), somit in den allgemeinen Reservefonds der Gesellschaft. Obwohl typische Genossenschaften kaum auf Fremdfinanzierung als Mittel der Kapitalbeschaffung zurückgreifen, können Genossenschaften Bankkredite oder andere Darlehen, einschliesslich Mitgliederdarlehen, aufnehmen oder Anleiheobligationen ausgeben, bei denen die Art. 1156 ff. OR anwendbar sind.²⁵

5i *Bundessteuern:* Gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer unterliegen Genossenschaften den gleichen Steuern wie Kapitalgesellschaften (Art. 49 ff. DBG). Jedoch sind Rückvergütungen und Rabatte vom steuerbaren Reinertrag abzugsfähig. Die anderen freiwilligen und kostenlosen Zuwendungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder – wie etwa die unentgeltliche Ausgabe von Anteilscheinen oder die Abgabe von Gratiszeitungen – fallen in den steuerbaren Ertrag, wenn sie keinen Werbecharakter aufweisen und deshalb nicht als steuerlich zulässiger Aufwand qualifiziert werden können. Gleiches gilt für die Formen verdeckter Gewinnausschüttung, wie etwa den Verkauf von Waren zu ungenügenden oder den Ankauf von Waren zu überhöhten Preisen. Der Ertrag der Genossenschaftsanteile sowie verdeckte Gewinnausschüttungen sind der Verrechnungssteuer unterworfen (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG), nicht dagegen die Rabatte und Rückvergütungen, und zwar nach der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung selbst dann nicht, wenn sie die Dritten hypothetisch gewährten Vergütungen übersteigen.²⁶

Kantonale Steuern: Die Genossenschaften sind gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden grundsätzlich denselben Steuern (Art. 20 StHG) und Steuersätzen (Art. 27 Abs. 1 StHG) unterworfen wie die Kapitalgesellschaften.²⁷

Wettbewerbsrecht, Einfluss auf die Märkte: Art. 8a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) bestimmt, dass die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen oder der entsprechenden Branchen auf nationaler oder regionaler Ebene *Richtpreise* herausgeben können, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben (Art. 8a Abs. 1 LwG). Richtpreise dienen der Erhöhung der Markttransparenz und erleichtern auf diese Weise den Handel.

Umstritten ist, ob private Mindestpreisabsprachen in jedem Fall gegen die Grundprinzipien des Landwirtschaftsgesetzes, insbesondere gegen das Subsidiaritätsprinzip, verstossen und damit dem Kartellgesetz (KG) unterstehen sollen. Die Marktmacht landwirtschaftlicher Produktions- und Absatzgenossenschaften ist jedenfalls als gering einzustufen. Denn auf der Verteilerseite stehen ihnen national organisierte Supermärkte und moderne Selbstbedienungsläden, die über straff geführte regionale und lokale Verkaufsstellen grosse Marktanteile kontrollieren, gegenüber. Überdies verfügen diese Grossverteiler über moderne industrielle Anlagen im Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung.

Die landwirtschaftlichen Rohstoffproduzenten können der Marktmacht der Grossverteiler nur etwas entgegensetzen, wenn es ihnen gelingt, die auf einer Vielzahl von Betrieben produzierten Güter marktwirksam zusammenzufassen.²⁸ Beispiel einer Genossenschaft, die dies versucht, ist die Fenaco. Sie führt die Lebensmittelkette „Volg“ in ländlichen

²⁵ Reymond/Trindade, S. 66 ff.

²⁶ Reymond/Trindade S. 20 ff.

²⁷ Reymond/Trindade S. 20 ff.

²⁸ Reusser, S. 7 f.

Gebieten sowie die „Ländi-Läden“ in der ganzen Schweiz mit einem Produktesortiment rund um Freizeit, Hobby, Haus und Garten. Darüber hinaus vertreibt sie unter der Marke „AGROLA“ Heizöl, Diesel und Benzin.²⁹

Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation wird in Art. 911-913 OR geregelt. Art. 911 OR nennt die einzelnen Gründe für die Auflösung: 1. nach Massgabe der Statuten; 2. durch Beschluss der Generalversammlung; 3. durch Eröffnung des Konkurses; 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehen Fällen. Die Auflösungsklage steht hingegen nicht zur Verfügung. Gemäss Art. 738 OR, welcher analog auf Genossenschaften anwendbar ist, tritt grundsätzlich eine aufgelöste Gesellschaft in Liquidation. Die Bestellung der Liquidatoren und das Liquidationsverfahren werden vom Aktienrecht (Art. 913 Abs. 1 OR), d.h. durch Art. 739-747 OR geregelt.³⁰

Die Auflösung infolge Fusion richtet sich nach dem Fusionsgesetz (FusG). Dieses unterscheidet die Kombinations- und die Absorptionsfusion. Schliesslich kann die Beendigung durch Verstaatlichung, d.h. Übernahme durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach Art. 915 OR erfolgen.

Aufbau

7a Seit längerer Zeit besteht im Genossenschaftswesen eine gewisse Tendenz zur Konzentration. Ein typisches Beispiel für diese Entwicklung ist die Fenaco-Gruppe, welche 1993 durch Zusammenschluss von landesweit sechs landwirtschaftlichen Genossenschaften entstanden ist. Der Zusammenschluss vollzog sich nach der im Genossenschaftsrecht damals einzig möglichen Fusionsart der Übernahme (Annexion) gemäss Art. 914 OR.³¹

7b Umstrukturierungen von Genossenschaften sind heute im neuen Fusionsgesetz geregelt. Dieses lässt für alle Gesellschaftsformen, so auch für die Genossenschaft, in gleicher Weise die Absorptions- und die Kombinationsfusion zu, sieht darüber hinaus auch noch die internationale und die rechtsformübergreifende Fusion vor und enthält detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Erstellung transaktionsspezifischer Dokumente, namentlich der Bereitstellung von Informationen. Nebst der Fusion werden zudem die Spaltung, die Umwandlung und die Vermögensübertragung geregelt. Alle drei Institute berühren die Genossenschaft ebenfalls und sind für sie in einer Welt des raschen Wandels von grosser Bedeutung oder können dies zumindest noch werden.³²

7c Die Anpassung der genossenschaftlichen Strukturen an sich ändernde Produktions- und Marktverhältnisse erfordert von den Mitgliedern bestimmt eine gewisse Anpassungsbereitschaft und Flexibilität. Langfristig profitieren die Mitglieder aber von der gesteigerten Effizienz und der höheren Professionalität der genossenschaftlich organisierten Unternehmungen.

²⁹ Gerber, S. 153.

³⁰ Reymond/Trindade, S. 270.

³¹ Gerber, S. 152.

³² Gerber, S. 315.

Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Genossenschaften

Gemäss Art. 921 OR können drei oder mehr Genossenschaften einen Genossenschaftsverband bilden und ihn als Genossenschaft ausgestalten. Der typische Verband ist eine Dachgesellschaft, die innerhalb der von ihr beherrschten Gruppe Koordinations-, Überwachungs- und andere Aufgaben erfüllt (Art. 924 OR).³³ Der SMP ist beispielsweise ein solcher Dachverband, der auf nationaler Ebene die Interessen der Schweizer Milchproduzenten wahrnimmt, selber aber nicht im operativen Geschäft tätig ist.

Die Fenaco ist ebenfalls ein Genossenschaftsverband. Als landwirtschaftliche Dienstleistungs-, Bezugs-, Verwertungs- und Absatzgenossenschaft bezweckt sie, eine möglichst hohe Inlandproduktion von Lebensmitteln zu erhalten, um dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern zu sichern und zu fördern.³⁴ Durch die Ausnützung von Skaleneffekten und mittels einer effizienten Organisation der betrieblichen Abläufe gelingt es ihr, sich mit ihrer Unternehmensgruppe in einem schwierigen Marktumfeld zu behaupten.

³³ Reymond/Trindade, S. 230.

³⁴ Gerber, S. 154.